

Themenblätter im Unterricht/Nr. 115



Staat und Religionen nach dem Grundgesetz

— Doppelseitiges Arbeitsblatt im Abreißblock (30 Stück) und Hinweise für den Einsatz im Unterricht





Inhalt

Vorab: Zu den Autorinnen, Impressum, Lieferbare Themenblätter im Unterricht, Zum Titelbild

Lehrerblatt 01–08: Anmerkungen für die Lehrkraft, Kopiervorlagen

Arbeitsblätter: Doppelseitiges Arbeitsblatt im Abreißblock (30 Stück)

zum Thema „Staat und Religionen nach dem Grundgesetz“

Hinweise: Weiterführende Literatur und Internetadressen

Rückseite: Fax-Bestellblatt

— Zu den Autorinnen



Jil Annik Thiede

ist Mitarbeiterin am Georg-Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung und macht derzeit

ein Referendariat an einer niedersächsischen Grundschule. Sie studierte Erziehungswissenschaften und Anglistik.



Riem Spielhaus

ist Leiterin der Abteilung Schulbuch und Gesellschaft am Georg-Eckert-Institut, Leibniz-Institut für

Internationale Schulbuchforschung und Professorin für Islamwissenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen.

— Impressum

— **Herausgeberin:** Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, www.bpb.de
— **E-Mail der Redaktion:** linda.kelch@bpb.de (keine Bestellungen!)

— **Autorinnen:** Jil Annik Thiede, Riem Spielhaus
— **Redaktion:** Linda Kelch (verantwortlich)
— **Gutachter:** Prof. Dr. Thomas Goll

— **Gestaltung:** Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln, www.leitwerk.com
— **Titelfoto:** René Schiffer
— **Druck:** Bonifatius GmbH, Paderborn
— **Papier:** 100 % Recyclingpapier

— **Urheberrechte:** Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt. Der Text kann in Schulen zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei vervielfältigt werden. Bei allen gesondert bezeichneten Fotos, Grafiken und Karikaturen liegen die Rechte nicht bei uns, sondern bei den Agenturen.

— **Haftungsausschluss:** Die bpb ist für den Inhalt der aufgeführten Internetseiten nicht verantwortlich.

— **Erste Auflage:** Juli 2017,
Bestell-Nr. 5409, ISSN 0944-8357
(siehe Bestellcoupon auf der letzten Seite)

— Lieferbare Themenblätter im Unterricht

- Nr. 37: 20. Juli 1944 – Attentat auf Hitler. Bestell-Nr. 5387 (neu 2008)
- Nr. 46: Europa in guter Verfassung? Bestell-Nr. 5396
- Nr. 48: Politische Streitkultur. Bestell-Nr. 5941
- Nr. 54: Entscheiden in der Demokratie. Bestell-Nr. 5947 (neu 2008)
- Nr. 55: Baukultur und Schlossgespenster. Bestell-Nr. 5948
- Nr. 63: Akteure in der Politik. Bestell-Nr. 5956 (neu 2009)
- Nr. 66: Mitmischen: Neue Partizipationsformen. Bestell-Nr. 5959
- Nr. 68: Unternehmensethik. Eigentum verpflichtet. Bestell-Nr. 5961
- Nr. 69: Olympialand China. Bestell-Nr. 5962
- Nr. 70: US-Präsidentenwahl 2008. Bestell-Nr. 5963
- Nr. 74: Terrorabwehr und Datenschutz. Bestell-Nr. 5967
- Nr. 75: Bedrohte Vielfalt – Biodiversität. Bestell-Nr. 5968
- Nr. 76: Wasser – für alle!? Bestell-Nr. 5969 (neu 2009)
- Nr. 77: Armut – hier und weltweit. Bestell-Nr. 5970 (neu 2010)
- Nr. 78: Der Bundestag – Ansichten und Fakten. Bestell-Nr. 5971 (neu 2009)
- Nr. 79: Herbst '89 in der DDR. Bestell-Nr. 5972 (neu 2011)
- Nr. 83: Meilensteine der Deutschen Einheit. Bestell-Nr. 5976
- Nr. 84: Afghanistan kontrovers. Bestell-Nr. 5977
- Nr. 86: Konjunktur – Gute Zeiten, schlechte Zeiten. Bestell-Nr. 5979 (neu 2013)
- Nr. 88: Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung. Bestell-Nr. 5981 (neu 2013)
- Nr. 89: Mitte der Gesellschaft. Bestell-Nr. 5982
- Nr. 90: Vorurteile. Bestell-Nr. 5983 (neu 2013)
- Nr. 91: Sprache und Politik. Bestell-Nr. 5984
- Nr. 92: Wachstum ohne Ende? Bestell-Nr. 5985 (neu 2013)
- Nr. 93: Antisemitismus. Bestell-Nr. 5986 (neu 2014)
- Nr. 94: Lust auf Lernen? Bestell-Nr. 5987 (neu 2014)
- Nr. 95: Medien und Politik. Bestell-Nr. 5988 (neu 2014)
- Nr. 97: Mobbing in der Schule. Bestell-Nr. 5990
- Nr. 98: Was denken Nazis? Bestell-Nr. 5991 (neu 2016)
- Nr. 100: Bildungsgerechtigkeit. Bestell-Nr. 5993
- Nr. 103: Mahnmal Erster Weltkrieg. Bestell-Nr. 5996
- Nr. 104: Unterschicht = abgehängt? Bestell-Nr. 5997
- Nr. 109: Flüchtlinge. Bestell-Nr. 5403
- Nr. 110: Alltäglicher Rassismus. Bestell-Nr. 5404
- Nr. 112: Zukunft der Europäischen Union? Bestell-Nr. 5406
- Nr. 113: Umwelt und Verkehr. Bestell-Nr. 5407
- Nr. 114: Rechtspopulismus – Herausforderung für die Demokratie? Bestell-Nr. 5408
- Nr. 115: Staat und Religionen nach dem Grundgesetz. Bestell-Nr. 5409



— Zum Titelbild

Das Foto zeigt den Gebetsraum am Flughafen Köln-Bonn, der in Zusammenarbeit mit dem Kölner Rat der Religionen entstanden ist und seit 2013 Passagieren, Besuchern und Mitarbeitern aller Glaubensrichtungen und Religionen offensteht. Im Gebetsraum wird auf religiöse Symbolik verzichtet; Holz und Natur dienen als Gestaltungselemente.

Staat und Religionen nach dem Grundgesetz

Was eine Religion ist und wie sie praktiziert wird, ist in Deutschland nicht Sache des Staates, sondern der Religionsgemeinschaften. Dennoch gibt es viele Verbindungspunkte zwischen Religionen und Staat. Grundlage dafür sind Gleichbehandlung und Religionsfreiheit.

Wie definiert das Grundgesetz die Beziehung zwischen Staat und Religion(en)? Welche Grenzen hat Religionsfreiheit?

Einige Zeit lang ging die Religionssoziologie davon aus, dass sich moderne Gesellschaften zunehmend säkularisieren und die Religionen allmählich aus dem gesellschaftlichen Leben und dem Leben der Menschen verschwinden würden. Angesichts religiös motivierter Debatten und Konflikte ist heute jedoch von einer Rückkehr der Religion in das öffentliche Leben die Rede. Religionssoziologen¹ weisen darauf hin, dass Religion und Glaube niemals ganz verschwunden waren und aktuelle Prozesse (z.B. Kirchenaustritte) besser als Individualisierung religiöser Lebens- und Organisationsformen zu verstehen sind.¹

In Deutschland wird das Gefüge von Staat und Religionen nicht als strikt getrennt verstanden, sondern als komplementär. Im Prozess der Trennung von Staat und Kirche wurde Religionsausübung zwar dem Staat entzogen, aber nicht zur Privatsache erklärt, sondern blieb öffentliche Angelegenheit. Der Staat und seine Institutionen sind in Deutschland für die Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften prinzipiell offen. Unter Umständen ist diese geradezu erforderlich. Juristen² sprechen deshalb auch von einer *hinkenden Trennung*.² Das Grundprinzip des Verhältnisses von Staat und Religionen (siehe Abb. 1) in Deutschland wird daher heute in den Religions-, Politik- und Rechtswissenschaften nicht als eine strikte Trennung, sondern eher als **Verflechtungsstruktur** beschrieben.³ Es ist durch religionsverfassungsrechtliche Verträge wie die Kirchenstaatsverträge und die Organisationsform der Körperschaften öffentlichen Rechts, die einigen Religionsgemeinschaften besondere Privilegien einräumen, geprägt. Religionsgemeinschaften übernehmen wiederum wichtige gesellschaftliche Aufgaben in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Wohlfahrtspflege und Bildung. So unterhalten katholische und protestantische Kirchen und die jüdischen Gemeinden staatlich geförderte Wohlfahrts- und Bildungseinrichtungen. Zusätzlich zu diesen bereits bei Gründung der Bundesrepublik Deutschland als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannten Religionen, den altkorporierten, haben in den vergangenen Jahrzehnten eine Reihe von neu etablierten Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus erlangt. Dazu gehören unter vielen anderen die Baha'i, die Ahmadiyya Muslim Jamaat, Freireligiöse Gemeinden, Jehovas Zeugen sowie russisch- und griechisch-orthodoxe Gemeinden.⁴

1 — Vgl. Karl Gabriel: Jenseits von Säkularisierung und Wiederkehr der Götter. In: APuZ 52, 2008. Volkhard Krech: Wo bleibt die Religion? Zur Ambivalenz des Religiösen in der modernen Gesellschaft, Bielefeld, Transcript, 2011.

2 — Vgl. Ulrich Stutz: Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata, Berlin, Akademie der Wissenschaften, 1926, S. 54.

3 — Vgl. Gunnar Folke Schuppert: Verflochtene Staatlichkeit. Globalisierung als Governance-Geschichte, Frankfurt, Campus Verlag, 2014.

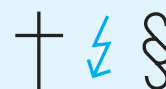
4 — Eine Übersicht über die als Körperschaften ö. R. anerkannten Religionsgemeinschaften ist zu finden unter: www.bmi.bund.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften_node.html

5 — Nach Winfried Brugger: Von Feindschaft über Anerkennung zur Identifikation. Staat-Kirche-Modelle und ihr Verhältnis zur Religionsfreiheit, in: Hans Joas und Klaus Wiegandt (Hrsg.): Säkularisierung und die Weltreligionen, Frankfurt, Fischer Taschenbuch, 2007, S. 253 – 283. Siehe auch: Stefan Mückl. Aktuelle Herausforderungen für das Staatskirchenrecht, in: APuZ 24, 2013.

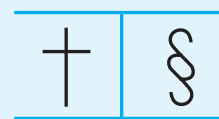
♀ steht für die weibliche Form des vorangegangenen Begriffs

— Abb. 1: Spektrum möglicher Beziehungen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt*

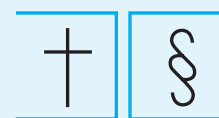
1. Feindschaft zwischen Staat und Kirche



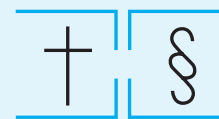
2. Strikte Trennung in Theorie und Praxis



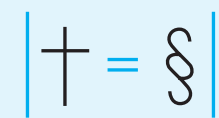
3. Trennung und Rücksichtnahme



4. Scheidung und partielle Zusammenarbeit



5. Formelle Einheit von Religion und Staat



6. Materielle Einheit von Religion und Staat⁵



— Quelle: Winfried Brugger 2007; Visualisierung bpb; © Leitwerk

* Hier vereinfacht dargestellt durch † und §, historisch-perspektivisch – jedoch nicht grundsätzlich alleinig – Bezug nehmend auf christliche Kirchen.

Historischer Hintergrund

Historischer Hintergrund für das heutige Verhältnis von Religionen und Staat im Kontext der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland sind die westeuropäischen Kriege im Zuge der Kirchenspaltung und das daraus resultierende Rechtsprinzip *cuius regio, illius religio* (lateinisch für *wessen Gebiet, dessen Religion*, im damaligen Sprachgebrauch oft *wes der Fürst, des der Glaub'*). Die lateinische Redewendung steht dafür, dass die Herrscher⁶ eines Landes berechtigt waren, die Religion für dessen Bewohner⁷ vorzugeben. Dieses im Augsburger Religionsfrieden (1555) niedergelegte Rechtsprinzip galt weitgehend auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands bis zum Westfälischen Frieden (1648).

Aufklärung und Französische Revolution setzten für Europa wesentliche Impulse zur Säkularisierung, die auch wichtige Voraussetzungen für Religionsfreiheit und damit die religiöse Pluralisierung bildeten. So sah der englische Philosoph und Vordenker der Aufklärung John Locke (1632–1704) den Staatszweck säkular in der Sicherung der Freiheit und des Eigentums seiner Bürger⁸. Demensprechend sei der Staat nicht mehr für das Seelenheil seiner Bürger⁹ verantwortlich und habe auf den bis dahin üblichen Glaubenszwang zu verzichten. Religionsgemeinschaften wiederum müssten sich nach dem Verständnis von Locke auf ihren religiösen Auftrag konzentrieren und dürften den Staat nicht behindern.

Vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht

Aus der im Grundgesetz festgelegten Norm (Art. 4 Absatz 1, 2) und den in Art. 140 aufgerufenen Artikeln der Weimarer Reichsverfassung leitet sich für die Bundesrepublik ein staatliches Handeln ab, das nicht eine Religion als normative Basis heranzieht, sondern **gleichen Abstand zu allen Religionen und Weltanschauungen** (Äquidistanz) wahrt und gleichzeitig religiöse Interpretationen nicht zu einer Sache des Staates macht. Das ist allerdings nicht als Absage an die kulturelle und historische Prägung des christlichen Abendlandes und die Bedeutung christlicher Werte für Individuen zu verstehen. Es lässt sich daraus jedoch, wie Rechtswissenschaftler⁶ erklären, eben auch kein christlicher Religionsvorbehalt oder christlich-abendländischer Kulturvorbehalt herleiten.⁶

In der von Individualisierung, Globalisierung und Migration⁷ geprägten pluralen Gesellschaft hat ein Umdenken über Fragen des rechtlichen Umgangs mit und der Anerkennung von Reli-

gionsgemeinschaften eingesetzt. So wurde ein ganzes Fachgebiet der Rechtswissenschaften umbenannt: von Staatskirchenrecht in Religionsverfassungsrecht.⁸

Religionsfreiheit als Grundnorm der pluralen Gesellschaft

Der Begriff der Religionsfreiheit umfasst individuelle, kollektive und korporative (körperschaftliche) Freiheitsrechte: die Glaubens-, Bekenntnis-, und Religionsausübungsfreiheit. In engem systematischen und historischen Zusammenhang mit der Religionsfreiheit stehen die Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit. Die Religionsfreiheit besteht aus der Freiheit für und der Freiheit vor Religion. Darin zeigt sie sich sowohl als **positives** wie auch als **negatives Freiheitsrecht**. Das bedeutet, niemand darf zur Religionsausübung gezwungen oder an ihr gehindert werden – in Abwägung zu anderen Freiheitsrechten, die damit unter Umständen in Konflikt geraten. Auch der Religionswechsel steht demnach jedem⁹ offen.⁹ Die Religionsfreiheit findet in allen Menschen- und Grundrechtskatalogen ihren Niederschlag, so in Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 10 der EU-Grundrechtecharta und Art. 4 des Grundgesetzes.

Didaktischer Ansatz

Der Abstraktionsgrad der häufig verwendeten Formulierung „Verhältnis von“ oder „Trennung von“ *Staat und Religion* ist recht hoch und birgt in sich die Gefahr, von „Religion“ als einem homogenen Ding zu sprechen, was die religiöse und weltanschauliche Vielfalt sowie die Pluralität religiöser Lebens- und Organisationsformen ausblendet. Das Arbeitsblatt nimmt daher einerseits die religiöse Pluralität in den Blick und schaut andererseits nicht allein auf „den Staat“, sondern spricht die Lebenswirklichkeit von Schülern⁹ an. Dabei geht es auch um Normenkollision, also kollidierendes Verfassungsrecht. Religionsfreiheit gehört zwar zu den Grundrechten ohne Vorbehalt, jedoch wird sie keineswegs schrankenlos gewährleistet. Die Diskussionsfragen verdeutlichen den Interpretationsbedarf des Grundgesetzes und die Grenzen der Freiheitsrechte, v.a. an den Grundrechten Dritter.

Die zunehmende religiöse Pluralität in der Gesellschaft wirft neue und veränderte Fragen in Bezug auf den Umgang mit und die Umsetzungsformen von Religion und deren Ausübung auf. Heute leben in Deutschland Menschen unterschiedlichster Religionszugehörigkeit und die Zahl der Konfessionslosen und Nicht-Gläubigen steigt. Neben christlichen werden nun auch

6 — Vgl. Mathias Rohe: Der Islam im demokratischen Rechtsstaat. Erlanger Universitätsreden Nr. 80/2012, S.13 und Hans Michael Heinig: Religionsfreiheit, in: Stephan Gosepath u. a. (Hrsg.): Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie, Berlin, De Gruyter, 2008, S. 1109 – 1113.

7 — Die drei Begriffe verweisen auf umfangreiche Konzepte, die oftmals nicht nur religionspezifische, sondern gesamtgesellschaftlich relevante Aspekte aufweisen und zudem auch in ihrer historischen Dimension zu sehen sind. So haben z.B. besonders Flucht und Vertreibung nach dem Zweiten Weltkrieg die religiösen Milieus in Deutschland entscheidend beeinflusst. Die Begriffe können nachgeschlagen werden unter www.bpb.de/lexika.

8 — Vgl. Christian Walter und Hans Michael Heinig (Hrsg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit, Tübingen, Mohr Siebeck, 2007.

9 — Vgl. Heiner Bielefeldt: Streit um die Religionsfreiheit. Aktuelle Facetten der internationalen Debatte, Erlanger Universitätsreden Nr. 77/2012.

die Symbole und Praktiken anderer Glaubensgemeinschaften – im Falle des Judentums: wieder – im Alltag sichtbar. In einigen Fällen führt das zu Diskussionen oder Konflikten. Das Arbeitsblatt thematisiert daher das Verhältnis zwischen Staat und Religionen und bezieht sich dabei zunächst vor allem auf das Grundgesetz. Religionsfreiheit ist ein verfassungsrechtlich verbrieftes Grundrecht und gehört zu den Menschenrechten. Sie umfasst die Freiheit für sowie die Freiheit vor Religion. Das Arbeitsblatt regt zu einer eigenständigen Auseinandersetzung mit dem **Konzept, der Bedeutung, den Chancen wie auch Grenzen von Religionsfreiheit** an und motiviert dazu, zu überlegen, was Religionsfreiheit mit einem selbst zu tun hat und wie jeder selbst zu ihrer Aufrechterhaltung beitragen kann. Dazu wird (in notwendiger Kürze) der Rekurs auf einige Praktiken der größten Religionsgemeinschaften in Deutschland sowie aktuelle Debatten um Religionsfreiheit gesucht, um das zuvor erarbeitete an Praxisbeispielen anzuwenden.

Hinweise zu den Kopiervorlagen

Auf den *Kopiervorlagen 01 und 02* finden sich Ausschnitte aus dem „Bürgerkommentar“ zum Grundgesetz. Die vier Abschnitte erläutern jeweils die Grundrechtsartikel, die in Aufgabe 2 behandelt werden. Sie dienen der Vertiefung des Verständnisses der Grundrechte. Somit können das Alltagsverständnis der Schüler erweitert und ihre Fachkonzepte ausgebildet werden.

— **Tipp:** Die hier relevanten Grundrechte werden in einfacher Sprache erklärt unter www.bpb.de/politik/236616.

Z1 Meinungen im Austausch

Diese Zusatzaufgabe schließt sich an das *Arbeitsblatt B* an. Die Schüler können hier zum einen zu einem informierten Urteil gelangen, indem das zuvor Erarbeitete angewendet bzw. als Grundlage für das Urteil genutzt wird. Zum anderen können sie bei einer Diskussion über die Gründe für ihre Entscheidungen ihre Argumentationsfähigkeit stärken. Dabei geht es keineswegs um Richtig oder Falsch, sondern um eine begründete Stellungnahme und das Aushalten evtl. gegensätzlicher Meinungen.

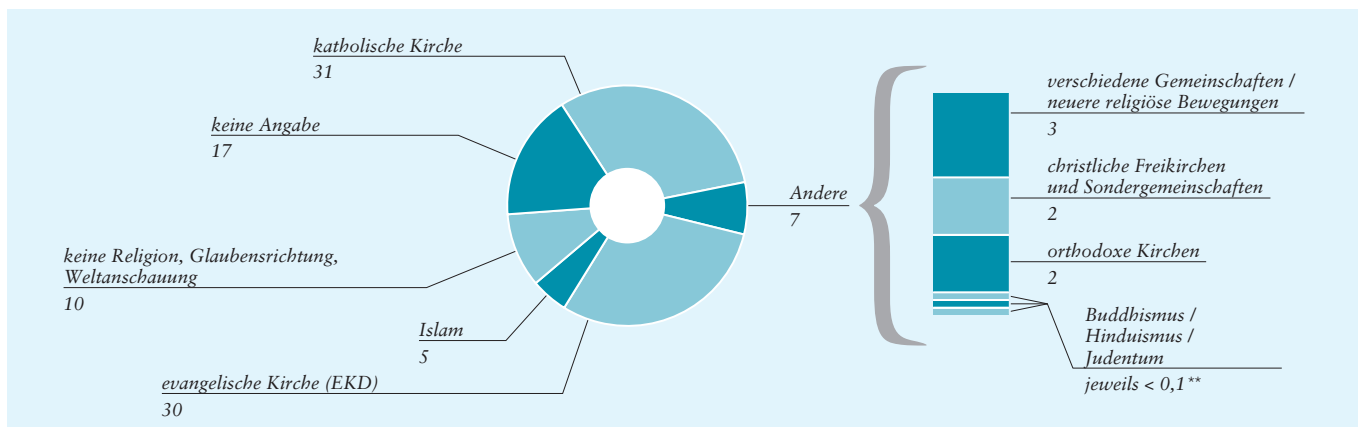
Die Forderungen stammen – in leicht abgewandelter Form – aus der Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes „Akzeptanz religiöser und weltanschaulicher Vielfalt in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage“ von 2016. Darin wurde nach der Akzeptanz von Maßnahmen zur Stärkung explizit nichtchristlicher Religionsgemeinschaften gefragt.*

Teilaufgabe c) führt die Debatte über die einzelnen Maßnahmen hinaus und fragt nach der grundsätzlichen Stellung von Religionen in der deutschen Gesellschaft. Neben die de jure gewährleistete Religionsfreiheit tritt hier die de facto Situation einer öffentlichen Debatte, an der Religionsvertreter mitunter religionsfeindliche Töne kritisieren. Abschließend findet hier die Problematisierung der kennengelernten Grundsätze im Unterricht Platz.

Z2 Glossar

Die Einträge bieten nicht nur eine umfassende Erläuterung des Grundsatzes der Äquidistanz (siehe *Lehrerblatt 02*), sondern greifen auch das für das Arbeitsblatt wichtige Konzept der „pluralen Gesellschaft“ auf, das sich durch die Aufgaben zieht und deshalb hier zur Stärkung der Fachkonzepte der Schüler benannt ist. Es kann z.B. als zusätzlicher Input für die Diskussionen der Aufgaben 3 und 4 verwendet oder als Teil der Ergebnissicherung von den Schülern übertragen werden.

— Abb. 2: Zensus 2011 – Religion in Deutschland (in Prozent)



— Quelle: Großbötting/Goldbeck 2015; © Leitwerk

** Balken für 0,1 Prozent nicht proportional

Hinweise zum Arbeitsblatt A

Das *Arbeitsblatt A* soll einen ersten Überblick über Religionen in Deutschland und die rechtlichen Regelungen zum Verhältnis zwischen Staat und Religionen ermöglichen.

1 Welche Religionen werden in Deutschland praktiziert?

Hier sind im Prinzip alle Antworten richtig, denn Religionsfreiheit gilt in Deutschland für alle Religionen und Weltanschauungen. Mögliche Antworten sind hier: Christentum, Judentum, Islam, Baha'itum, Hinduismus, Buddhismus, Schamatismus, Wicca, Sikh-Religion, Rastafarianismus, Neo-Sanyas-Bewegung, und viele andere – potentiell ALLE Religionen.¹⁰

Nach deutschem Recht bezieht sich Religionsfreiheit nicht nur auf als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften. Religion wird vielfach in der einfachsten Organisationsform deutschen Rechts, im eingetragenen Verein, organisiert. Daneben gibt es auch nicht-organisierte Religionen und Religionspraxis. Strittig kann sein, ob es sich jeweils um eine Religion handelt. So wird in Bezug auf die Scientology-Lehren seit Jahren in gerichtlichen Auseinandersetzungen hinterfragt, ob diese als Vorwand für ausschließlich wirtschaftliche Zwecke genutzt werden und deshalb vom Schutz durch Art. 4 des Grundgesetzes auszunehmen sind. Im Zensus 2011 wurde auf freiwilliger Basis die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft erhoben. Nach katholischen und protestantischen Christen¹¹ bilden die keiner Religion und Weltanschauung angehörenden Menschen in Deutschland die drittgrößte Gruppe. Einen Überblick gibt *Abb. 2*.

2 Welche rechtlichen Grundlagen für die Ausübung von Religionen gibt es in Deutschland?

In diesem Abschnitt setzen sich die Schüler¹² mit rechtlichen Grundlagen für das Religions-Staats-Verhältnis in Deutschland auseinander. Sie lernen das Konzept der Religionsfreiheit anhand des Grundgesetzes kennen. In der *Kopiervorlage* sind vier Materialien aus einem Grundgesetzkommentar beigefügt, um die Fachkonzepte der Schüler¹³ zu stärken und nicht allein mit einem Alltagsverständnis zu arbeiten. So kann das eigene Verständnis anhand der jeweiligen Kommentare überprüft und entsprechend erweitert werden. Hierfür wird empfohlen, die Klasse in drei (oder sechs oder neun) Gruppen einzuteilen und jeweils entweder die Teilaufgabe A, B oder C bearbeiten zu lassen.

A) Ganz deutlich spricht das Grundgesetz das Recht religiöser und nicht-religiöser Menschen gleichermaßen an. Deshalb spricht man auch von Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Gemeint ist die positive und negative Religionsfreiheit: frei, einer Religion anzugehören und sie auszuleben aber genauso frei, keiner Religion anzugehören – Freiheit für und vor Religionen. Sollte die negative Religionsfreiheit in der gemeinsamen Diskussion nicht von den Schülern¹⁴ angesprochen werden, kann die Lehrkraft darauf ergänzend hinweisen.

B) Laut Grundgesetz hat Religionsfreiheit folgende vier Dimensionen: 1. Glaubens-, 2. Gewissens- und 3. Bekenntnisfreiheit sowie 4. die Freiheit zur ungestörten Religionsausübung.

Zum Schutz der ungestörten Religionsausübung gehört z.B. der Schutz von Sonn- und Feiertagen. Hierin liegt für plurale Gesellschaften allerdings auch eine Herausforderung, denn die Vielfalt der Religionen bringt auch eine Vielfalt an Bedürfnissen mit sich. Mit Ausnahme vieler christlicher Feiertage, die als allgemeine Feiertage gelten, haben Angehörige anderer Religionsgemeinschaften momentan lediglich das Recht darauf, unbezahlten Urlaub bzw. eine Schulbefreiung zu erhalten.

C) Die Handlungsfreiheit hört dort auf, wo die verfassungsmäßige Ordnung und damit die allgemeine Sicherheit oder der Rechtsstaat in Frage gestellt werden oder die Rechte Dritter eingeschränkt werden.

Grenzen der Handlungsfreiheit sind also:

1. Rechte anderer,
2. die verfassungsmäßige Ordnung, d.h. die „Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind“ (www.servat.unibe.ch/dfr/bv006032.html), was verfassungsgemäße Parlamentsgesetze und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene ebenso einschließt wie Satzungen von Gemeinden, Anstalten oder Stiftungen etc.
3. das Sittengesetz, d.h. die „Summe derjenigen Normen, die die Allgemeinheit als richtig anerkennt und als für das menschliche Zusammenleben verbindlich ansieht.“ (www.rechtslexikon.net/d/sittengesetz/sittengesetz.htm)
Da sich kollektive Ansichten und die Moralvorstellungen einer Gesellschaft verändern, ist auch das Sittengesetz wandelbar.

Die Frage nach Situationen, in denen die religiöse oder weltanschauliche Eigenständigkeit von Menschen eingeschränkt wurde, soll die Schüler¹⁵ dazu anzuregen, sich darüber Gedanken zu machen, wann ihre Entfaltung andere einschränken könnte und ob sie das für sich gut fänden.

¹⁰ — Der Verein Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e. V. – REMID zählt in einer Liste in Deutschland praktizierter Religionen bspw. auch Orden der Hoffnung (Jediismus nach Star Wars), Wodoo und Falung Gong auf. <http://remid.de/>



Hinweise zum Arbeitsblatt B

Arbeitsblatt B ermöglicht die Anwendung des zuvor Gelernten und geht zudem in Verbindung mit Zusatzaufgabe 1 (siehe *Kopiervorlage 03*) auf die Veränderungen der Religionslandschaft in Deutschland aufgrund von Migration, Globalisierung und Individualisierung ein. Viele Kontroversen um das Verhältnis zwischen Staat und Religionen kreisen um die Frage, wie staatliche Neutralität aussehen soll, wenn Deutschland bei christlicher Prägung religiös vielfältiger wird.

3 Welchen Platz haben Religionen in unserer pluralen Gesellschaft?

1. **Nein** > Es besteht Glaubensfreiheit.
2. **Nein** > Auch hier gilt die Glaubensfreiheit.
3. **Ja** > Auch hier gilt die Glaubensfreiheit.
4. **Nein** > Hier gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz.
5. **Nein** > Die Religionsfreiheit gilt nicht nur für die eigene, sondern auch für andere Religionen, die ein klares Recht auf Existenz haben.
Die eigene Freiheit endet dort, wo die Freiheit Anderer beeinträchtigt wird.
6. **Ja** > Hier gilt die Bekenntnisfreiheit, die auch das öffentliche Bekenntnis betrifft.
7. **Ja** > Felder der Zusammenarbeit sind z.B. der Religionsunterricht, die Militärseelsorge, das Sozial- und Gesundheitswesen.
8. **Ja** > Religionskritik fällt unter den Schutz der Meinungsfreiheit.

4 Wer ist verantwortlich wofür?

Das Zusammenleben von Religionen und Weltanschauungen in einer Gesellschaft wird von verschiedenen Akteuren gestaltet. Die Handlungsmöglichkeiten des Staates sind dabei begrenzt. Er hat sich vor allem nicht in religiöse Angelegenheiten einzumischen. In staatlichen Räumen oder wenn Gesetze die Religionsausübung einzelner Religionsgemeinschaften einschränken, ist der Staat allerdings als Akteur gefragt, die Religionsausübung zu ermöglichen.

1. Der Staat hat die Schutzfunktion für seine Bürger.
2. Dem Staat allein obliegt die Bestrafung von Gewalttaten oder Beleidigungen. Keine Selbstjustiz! Religionsgemeinschaften können allerdings zusammenhalten, einander beistehen und die Öffentlichkeit darauf aufmerksam machen, wenn ein Anschlag passiert.

3. Bei der Bekämpfung von Ungleichbehandlung und Diskriminierung sind ALLE gefragt, der Staat und seine Institutionen allerdings in besonderer Weise. Er kann sicherstellen, dass die Mitarbeiter in seinen Einrichtungen für das Thema sensibilisiert sind und Betroffenen geholfen wird. So gibt es Antidiskriminierungsbeauftragte und Beratungseinrichtungen, die Opfern von Ungleichbehandlung zur Seite stehen. Sie werden in vielen Bundesländern staatlich gefördert.

4. Gefängnisse, Bundeswehr und öffentliche Schulen stehen unter staatlicher Obhut. Ermöglichen muss die Religionspraxis hier also der Staat, umsetzen (s. 5.) kann er sie jedoch nicht, dies wäre ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Hier ist also Kooperation gefragt. Der Religionsunterricht wird übrigens als einziges Lehrfach im Grundgesetz erwähnt, wo darauf hingewiesen wird, dass er in Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften erteilt werden muss. Neben Art. 4 GG ist hier Artikel 140 zu beachten: „Recht der Religionsgesellschaften; Glaubensfreiheit; Schutz von Sonn- und Feiertagen: Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“¹¹

5. Die Umsetzung von Religionspraxis fällt ausschließlich in die Verantwortung von Religionsgemeinschaften und Individuen. Hier ist der Staat nicht zuständig.

6. Ein interreligiöses Stadtteilstfest können Religionsgemeinschaften und Individuen organisieren. Wenn es nichtreligiösen Zielen dient, können staatliche Stellen ggf. finanziell oder anderweitig unterstützen.

7. Jeder! Hier ist Zivilcourage gefragt!

8. Ob und welchem Glauben man folgt, darf und muss in Deutschland jeder selbst entscheiden. Vor allem darf der Staat sich nicht einmischen und Religionsgemeinschaften sollten keinen Druck ausüben.

— **Tipp:** Als Ergänzung zu *Arbeitsblatt B* wird Zusatzaufgabe Z1 auf *Kopiervorlage 03* „Meinungen im Austausch“ empfohlen. Sie fragt u.a. nach der grundsätzlichen Stellung von Religionen in der deutschen Gesellschaft und fördert die Problematisierung der zuvor erarbeiteten Kenntnisse (siehe auch die Hinweise zu Z1 auf *Lehrerblatt 03*).

¹¹ — Eingesehen werden können die Artikel im Wortlaut unter www.bpb.de/nachschlagen/gesetze/grundgesetz.

Bürgerkommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

— M1: Gleiches Recht für alle / Art. 3 Abs. 1, 3, GG

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Unzulässig ist damit die willkürliche Ungleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen. Insbesondere staatliche Leistungen dürfen nicht willkürlich vergeben werden, sondern gleichmäßig für alle, die die gesetzlichen Voraussetzungen der Leistung erfüllen. Auch staatliche Belastungen müssen alle grundsätzlich in gleicher Weise treffen. Die Ungleichbehandlung von gleich oder ähnlich gelagerten Fällen ist rechtlich nur dann zulässig, wenn sich in den Vergleichsfällen selbst sachlich überzeugende, vernünftige Gründe für die Ungleichbehandlung finden lassen. Insofern kommt es bei der Frage, ob eine bestimmte Regelung einen Verstoß gegen den rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Gleichheitsgrundsatz darstellt, entscheidend auf die Ähnlichkeit oder eben auf die Unterschiedlichkeit der zu vergleichenden Lebenssachverhalte an.

Das Rechtsstaatsprinzip zielt damit durchaus auf schematische Gleichheit ohne Ansehen der Person. [...]

— M2: Religionsfreiheit und die Freiheit, nein zu sagen / Art. 4 Abs. 1, 2, GG

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens, die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) werden zusammenfassend als Religions- und Weltanschauungsfreiheit bezeichnet. Sie betrifft nicht nur die persönlichen Überzeugungen, sondern reicht weit in die praktische Lebensführung des Einzelnen und umfasst gleichermaßen Denken, Reden und Handeln. Geschützt wird, dass jeder sein Leben und sein Verhalten umfassend nach seinen religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugungen ausrichten kann, so wie es ihm sein Glaube bzw. seine weltanschaulichen Überzeugungen vorgeben.

Diese Glaubensinhalte können, aber müssen sich nicht mit den großen Religionsgemeinschaften decken. [...] Grundrechte sind nie nur Schutzmechanismus für die Überzeugung der Mehrheit. Auch absolute Minderheitenpositionen werden geschützt. [...]

Die Religionsfreiheit wird insbesondere durch die Rechte anderer begrenzt. [...] Wer beispielsweise auf Grund seiner Religion glaubt, andere Menschen töten zu müssen, kann sich dafür nicht auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen. Niemand darf anderen seine religiösen Überzeugungen aufzwingen. Allerdings dürfen Eltern [...] ihren Kindern eine religiöse Erziehung zukommen lassen – oder [...] dies auch ablehnen und ihre Kinder religionsneutral oder sogar religionsfeindlich erziehen.

Jede verfassungsrechtlich garantierte Freiheit, etwas zu tun, schließt als Kehrseite die Freiheit ein, etwas zu unterlassen. [...]

Die Bedeutung der „negativen“ Freiheit, verstanden als Freiheit, etwas nicht zu tun und nicht zu einem bestimmten Tun gezwungen zu werden, wird besonders deutlich bei der Religionsfreiheit. Wo jeder das Recht hat, sich zu einer religiösen Überzeugung oder Weltanschauung seiner Wahl zu bekennen und danach zu leben, hat jeder auch das Recht, keine religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen zu haben und dies für sich selbst abzulehnen. Dies bedeutet für den Staat, dass er niemanden zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis oder zu einer bestimmten Weltanschauung zwingen darf. [...]

— M3: Die besondere Stellung der Kirchen

[Folgendes] ergibt sich zwangsläufig aus der Pflicht des Staates zur Neutralität. Der Staat darf keine Religionsgemeinschaft privilegieren, sondern muss alle Religionsgemeinschaften gleich behandeln. Gewährt er beispielsweise den Kirchen bestimmte Rechte, muss er diese Rechte auch anderen Religionsgemeinschaften anbieten – wenn diese es wünschen. Zwingen kann er sie dazu nicht.

In die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften darf der Staat sich nicht einmischen. Die Zugangsmöglichkeiten der Religionsgemeinschaften zu ihren Mitgliedern, auch im „inneren“ staatlichen Bereich (Krankenhäuser, Strafanstalten, Streitkräfte), wird ausdrücklich gewährleistet. [...]

— **Anmerkung der Redaktion:** Der Text wurde gekürzt und an die Schreibweise der bpb zur Nennung der weiblichen und männlichen Form angepasst, indem ausschließlich die männliche genannt, jedoch durch das Zeichen ♀ ergänzt wurde. Dieses steht für die weibliche Form des voranstehenden Begriffs, also z.B. Bürger♀ statt „Bürgerin und Bürger“; ein platzsparender Stolperstein, um Frauen nicht einfach „mitzumeinen“.



Bürgerkommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

— M4: Allgemeine Handlungsfreiheit und ihre Grenzen / Art. 2 Abs. 1, GG

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Die Entfaltung des Einzelnen[♂] kann sich grundsätzlich auf die reine Privatsphäre beschränken und auf [...] das Recht [beziehen], von der restlichen Welt und von seinen Mitmenschen so weit als möglich in Ruhe gelassen zu werden. [...] Entaltungsfreiheit zielt aber bei den allermeisten Menschen jedenfalls auch auf die Welt und die Menschen *jenseits* der eigenen Privatsphäre, also auf die eine oder andere Weise der Selbstdarstellung und der Selbstentfaltung in der Gesellschaft und in der mehr oder weniger weit gefassten *Öffentlichkeit*. [...] Entaltungsfreiheit ist immer *auch* öffentlichkeits- und gesellschaftsgerichtete Handlungsfreiheit. Sie richtet sich auf Kontakt, Umgang und Austausch mit anderen Bürgern[♂] und mit anderen Gemeinschaften, Vereinigungen und Institutionen aller Art und erfasst das bürgerliche Leben in seiner ganzen Breite.

Den Grundgedanken der Gewährleistung der persönlichen Entaltungsfreiheit in Gesellschaft und Wirtschaft enthält die „Mutter aller Grundrechte“, die so genannte allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG. Dieses Recht meint die Freiheit, ohne Beeinträchtigung durch den Staat zu tun und zu lassen, was man will. Das Grundrecht ist sehr umfassend formuliert und auf keinen besonderen Lebensbereich beschränkt. Es gilt immer und überall.

Leitidee der allgemeinen Handlungsfreiheit ist letztlich der *Selbstbestimmungsgedanke*: Jeder[♂] hat das Recht, sich so zu entfalten, wie er[♂] das möchte – ob als Individuum oder auch in der Gemeinschaft mit anderen zusammen. [...] Große Felder der Entaltungsfreiheit betreffen alle Facetten des Lebens im Alltag, in der Wirtschafts- und in der Arbeitswelt sowie in der Freizeit, ob alleine oder mit anderen zusammen, zum Beispiel

das Recht, sein Äußeres nach Belieben zu gestalten, [...] die Freiheit zum Alkoholkonsum, die Freiheit zur Selbstgefährdung durch gefährliche Sportarten oder die Freiheit zur Beisetzung außerhalb eines Friedhofs.

[... Die] Handlungsfreiheit des Einzelnen [ist] *umfassend* geschützt. Sie gilt für *alle* Menschen in gleicher Weise, insbesondere auch für Bürger[♂] ohne deutsche Staatsangehörigkeit. [...] Die öffentliche Gewalt wird durch die Freiheitssphäre des Einzelnen[♂] begrenzt; soll Freiheit verkürzt werden, liegt die Rechtfertigungslast für die Notwendigkeit der Verkürzung beim Staat.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist [...] ausdrücklich nur insoweit zulässig, als sie *nicht die Rechte anderer* verletzt und *nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung* oder das *Sittengesetz* verstößt. Dieser Gesetzesvorbehalt zeigt, dass die Entaltungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG zwar grundsätzlich weit reicht, dass sie aber von vornherein keine ungeordnete, keine grenzenlose oder anarchische Freiheit meint, sondern *nur im Rahmen des gesetzlich Erlaubten* besteht. Es ist nämlich Sache des *Gesetzgebers*[♂], die in Art. 2 Abs. 1 GG genannten drei Freiheitsschranken – die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz – näher zu bestimmen und zu konkretisieren. Der Verfassungstext macht mit dieser dreifachen Schrankenziehung für die Freiheit des Einzelnen[♂] deutlich, dass das Leitbild von persönlicher Freiheit im Grundgesetz nicht die Freiheit des Stärkeren[♂] ist. Allerdings ist es Sache des Gesetzgebers[♂], diese Freiheitsschranken auf einen konkreten Lebensbereich zu beziehen und zu „übersetzen“, was dies jeweils heißen soll. [...]

— **Anmerkung der Redaktion:** Der Text wurde gekürzt und an die Schreibweise der bpb zur Nennung der weiblichen und männlichen Form angepasst, indem ausschließlich die männliche genannt, jedoch durch das Zeichen [♂] ergänzt wurde. Dieses steht für die weibliche Form des voranstehenden Begriffs, also z.B. Bürger[♂] statt „Bürgerin und Bürger“; ein platzsparender Stolperstein, um Frauen nicht einfach „mitzumeinen“.

— **Tipp:** Unter www.bpb.de/nachschlagen/lexika/ werden viele Begriffe erklärt wie „Rechtsstaat“, „Freiheit“ oder „Selbstbestimmung“. Schlagt einfach mal nach, z.B. im *jungen Politik-Lexikon*. Das könnt ihr euch auch als Buch bestellen – für zu Hause oder fürs Klassenzimmer – unter www.bpb.de/shop/35384/das-junge-politik-lexikon.

Und: Alle *Lexika* und das *Grundgesetz* gibt es auch kostenlos als App! www.bpb.de/shop/mobil/.



Christlich geprägt und dennoch religiös vielfältig?

Z1 Meinungen im Austausch

➔ In den vergangenen Jahrzehnten sind neben Christentum und Judentum weitere Religionsgemeinschaften in Deutschland heimisch geworden und fordern nun Gleichberechtigung ein. Verschiedene Maßnahmen zu ihrer Stärkung werden diskutiert:

- Welchen der unten stehenden Forderungen **1 bis 5** stimmst du zu? Überlege zunächst allein.
- Tauscht euch in der Klasse über eure Ergebnisse aus. Tragt dafür auch eure Argumente für oder gegen eine Zustimmung vor.
- Überlegt: Warum müssen einzelne Religionsgemeinschaften überhaupt gestärkt werden? Welchen Problemen begegnen Religionen in der deutschen Gesellschaft heute?
- Vor welche Herausforderungen ist der Staat gestellt, wenn er diesen Problemen begegnen will?

— Forderungen

- In Schulen soll häufiger als bisher neben Religionsunterricht für christliche Schüler[☞] auch Unterricht von anderen Religionsgemeinschaften angeboten werden.
- Angehörige nichtchristlicher Religionsgemeinschaften sollen arbeitsfrei bekommen, wenn an einem Tag in ihrer jeweiligen Religion ein wichtiger Feiertag ist.
- In den Kantinen von Unternehmen sollen häufiger als bisher Essensvorschriften nichtchristlicher Religionsgemeinschaften beachtet werden (z.B. halal oder kosher).
- Es soll mehr dafür getan werden, dass religiöse Gebäude und Gebetsräume für nichtchristliche Religionsgemeinschaften gebaut werden können.
- Neben Friedhöfen für Christen[☞] sollen an mehr Orten als bisher eigenständige Bestattungsplätze für andere Religionsgemeinschaften errichtet werden.

Z2 Glossar

— Selbstverständnis der Bundesrepublik als säkularer Staat mit Religionsverfassungsrecht¹

Der Staat muss sich in den Worten des Bundesverfassungsgerichts als „Heimstatt aller Bürger[☞]“ verstehen, unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis. Der Staat darf sich daher nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren, sondern muss allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral und tolerant gegenüberstehen. Anders als in laizistischen Staaten sieht das Grundgesetz allerdings keine strikte Trennung von Staat und Religion vor. Der Staat wirkt mit Religionsgemeinschaften zusammen, etwa um religiösen Bekenntnisunterricht in den staatlichen Schulen zu organisieren.

¹ — Aus: Webseite des Bundesministeriums des Inneren: Religionsverfassungsrecht, www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Staat-Religion/Religionsverfassungsrecht/religionsverfassungsrecht_node.html

— Was bedeutet „plurale Gesellschaft“?²

Im Gegensatz zur Diktatur beschreibt der Pluralismus das Zusammenleben unterschiedlicher Interessen, Meinungen, Weltanschauungen und Lebensstile in einer Gesellschaft unter dem Prinzip der Gleichbehandlung. Pluralität ist eine der Grundlagen für Demokratie.

² — www.bpb.de/lexika/202088/pluralismus



Staat und Religionen in Deutschland

In Deutschland werden viele Religionen praktiziert. Dies stellt eine große Herausforderung für das Handeln des Staates dar. Darf er sich darin einmischen, was Religionen tun?

1 Welche Religionen werden in Deutschland praktiziert?

☺ steht für die weibliche Form des vorangegangenen Begriffs

➔ Ergänze weitere Religionen, die in Deutschland praktiziert werden!

- a) Hinduismus / b) _____ / c) _____ /
d) Sikh-Religion / e) _____ / f) Jesidentum /
g) _____ / h) Wicca

2 Welche rechtlichen Grundlagen für die Ausübung von Religion gibt es in Deutschland?

A Gleiches Recht für alle / Art. 3 Abs. 1, 3, GG

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

- ➔ 1. Was ist hierunter zu verstehen?
- a) Lest einzeln oder in der Gruppe den Artikel des Grundgesetzes und überlegt: Was garantiert dieser Absatz? Betrifft der Abschnitt religiöse und nicht-religiöse Menschen gleichermaßen?
- b) Lest nun **M1 auf der Kopiervorlage** und vergleicht euer Verständnis mit dem des Textes.
- c) Erweitert eure Ergebnisse aus a) und diskutiert sie in der Gruppe.
- ➔ 2. Stellt eure Ergebnisse in der Klasse vor.

B Religionsfreiheit und die Freiheit, nein zu sagen / Art. 4 Abs. 1, 2, GG

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

- ➔ 1. Was ist hierunter zu verstehen?
- a) Lest einzeln oder in der Gruppe den Artikel des Grundgesetzes und überlegt: Welche vier Dimensionen hat Religionsfreiheit laut Grundgesetz? Was bedeutet „ungestörte Religionsausübung“?
- b) Lest nun **M2 und M3 auf der Kopiervorlage** und vergleicht euer Verständnis mit dem des Textes.
- c) Erweitert eure Ergebnisse aus a) und diskutiert sie in der Gruppe.
- d) Versucht, ein gemeinsames Ergebnis zu finden.
- ➔ 2. Stellt eure Ergebnisse in der Klasse vor.

C Allgemeine Handlungsfreiheit und ihre Grenzen / Art. 2 Abs. 1, GG

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

- ➔ 1. Was ist hierunter zu verstehen?
- a) Lest einzeln oder in der Gruppe den Artikel des Grundgesetzes und überlegt: Was sagt der Text über die Grenzen der Handlungsfreiheit aus?
- b) Lest nun **M4 auf der Kopiervorlage** und nehmt evtl. neue Aspekte in eure Diskussion aus a) mit auf.
- c) Hast du schon erlebt, dass dein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt wurde oder du andere darin eingeschränkt hast?
- ➔ 2. Stellt eure Ergebnisse in der Klasse vor.



Religionen in der pluralen Gesellschaft

3 Welchen Platz haben Religionen in unserer Gesellschaft?

➔ Ja oder Nein? Lies die unten stehenden Fragen und entscheide. Wende dabei dein Wissen aus *Aufgabe 1 und 2* auf **Arbeitsblatt A** an. Vergleicht zunächst zu zweit und dann in der Gruppe eure Antworten und erklärt euch gegenseitig, warum ihr jeweils so entschieden habt.

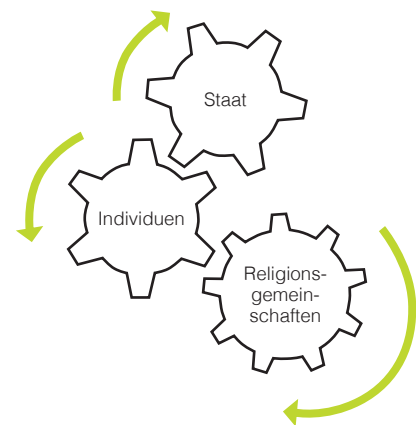
1. Darf ein Mensch einem anderen vorschreiben, zu welcher Religion er sich bekennen soll?
2. Muss man einer (bestimmten) Religion angehören?
3. Darf ein Mensch eine Religion oder Weltanschauung wechseln?
4. Dürfen der Staat und seine Vertreter Angehörige verschiedener Religionen unterschiedlich behandeln, z.B. indem
 - die Essens-Vorschriften einer Religion zum Gesetz erhoben werden und damit für alle Menschen in diesem Staat gelten?
 - ein Hindu einen Job beim Staat, für den er genauso qualifiziert ist wie ein Muslim, deswegen nicht bekommt, weil er Hindu ist?
5. Darf ein Religionsvertreter zur Abschaffung einer anderen Religionsgemeinschaft aufrufen?
6. Haben Menschen das Recht, anderen von ihrem Glauben zu erzählen?
7. Dürfen staatliche Stellen mit Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten?
8. Darf man Religionen und ihre Organisationen kritisieren?

4 Wer ist verantwortlich wofür?

➔ 1. Entscheide und kreuze an, wer welche Aufgabe hat (Staat = **S** / Religionsgemeinschaften = **R** / Individuen = **I**). *Achtung!* In einigen Fällen ist mehr als eine Antwort möglich!

➔ 2. Diskutiert in der Gruppe, warum ihr so entschieden habt.

	S	R	I
1. Anschläge auf Gotteshäuser und Gebetsorte verhindern			
2. Anschläge auf Gotteshäuser und Gebetsorte bestrafen			
3. Menschen vor Diskriminierung aufgrund sichtbarer Religionszugehörigkeit schützen (Kippa, Kopftuch, Kreuz, Turban)			
4. Ermöglichen, dass Menschen auch in Gefängnissen oder bei der Bundeswehr ihren Glauben ausüben können			
5. Gottesdienste, Predigten und Gebete abhalten			
6. Ein interreligiöses Stadtfest organisieren			
7. Einschreiten, wenn ein Mitschüler aufgrund seiner Religion gehänselt wird			
8. Entscheiden, ob man gläubig ist und welchem Glauben man folgt			



— Abb. 1: Gemeinsame Aufgabenbewältigung

Viele Aufgaben können nicht von nur einem Akteur gelöst werden. Vielmehr müssen Staat, Religionsgemeinschaften und die Menschen Hand in Hand arbeiten, damit die Aufgaben gelöst werden können. *Abbildung 1* veranschaulicht dieses Zusammenspiel als Zahnräder.

➔ 3. Welche weiteren Aufgaben fallen dir ein, die einer oder mehrere der genannten Akteure ausführen?

➔ 4. Bei welchen Aufgaben funktioniert das Zusammenspiel nach deiner Erfahrung gut, wo nicht?

Was können die Akteure jeweils tun, um das zu ändern?



Weiterführende Hinweise

— Angebote aus der Bundeszentrale für politische Bildung

— Themenblätter im Unterricht

Nr. 110: Alltäglicher Rassismus
— Bestell-Nr. 5404

Nr. 97: Mobbing in der Schule
— Bestell-Nr. 5990

Nr. 93: Antisemitismus
— Bestell-Nr. 5986

— Aus Politik und Zeitgeschichte

Ausgabe 24/2013:
Religion und Moderne
— Nur noch online verfügbar

— Schriftenreihe

Bd. 10049: Weltwirkung der
Reformation. Wie der Protestan-
tismus unsere Welt verändert hat
— Bestell-Nr. 10049

Bd. 1738: Was glaubt ihr denn.
Urban Prayers
— Bestell-Nr. 1738

— Online-Angebote auf www.bpb.de

Politik > Innenpolitik >
Konfliktstoff Kopftuch
„Konfliktstoff Kopftuch“
mit 7 weiterführenden Unter-
punkten zu der Debatte

Internationales > Weltweit >
Menschenrechte
Dossier Menschenrechte

Gesellschaft > Migration >
Jugendkultur, Islam und
Demokratie
Jugendkultur, Islam und
Demokratie

Nachschlagen > Lexika >
Kleines Islam-Lexikon
Kleines Islamlexikon

Lernen > Unterrichtsthemen >
Grundgesetz
Unterrichtsthema Grundgesetz

Politik > Grundfragen >
24 x Deutschland >
Grundrechte
Themengraphik Grundrechte

— Weitere Publikationen

Ulrich Willems, Astrid Reuter
und Daniel Gerster (Hrsg.):
Ordnungen religiöser Pluralität.
Wirklichkeit, Wahrnehmung,
Gestaltung
Campus Verlag,
Frankfurt am Main, 2016

Anne Koch, Petra Tillessen,
Katharina Wilkens:
Religionskompetenz – Praxis-
handbuch im multikulturellen
Feld der Gegenwart
Reihe: Lehr- und Studienbücher
zur Religionswissenschaft,
LIT Verlag, Münster, 2013

Religiopolis –
Weltreligionen erleben
Klett-Verlag, Stuttgart, 2004

Anne Koch:
Multireligiös und Multikulturell.
Kompetenz im religiösen Feld
der Gegenwart.
Ein Praxishandbuch und
CD-Rom mit drei Religions-
Kompetenz-Trainings,
IKO, Frankfurt, 2006,
[https://epub.uni-muenchen.
de/12436/1/Koch_Anne_
2006_Multireligioes_und_
Multikulturell.pdf](https://epub.uni-muenchen.de/12436/1/Koch_Anne_2006_Multireligioes_und_Multikulturell.pdf)

— Internetadressen

www.antidiskriminierungsstelle.de
Antidiskriminierungsstelle des
Bundes

www.REMID.de
Religionswissenschaftlicher
Dienst

[www.bmi.bund.de/PERS/DE/
Themen/Informationen/
Religionsgemeinschaften/
religionsgemeinschaften_
node.html](http://www.bmi.bund.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften_node.html)
Übersicht über als Körperschaft
öffentlichen Rechts anerkannte
Religionsgemeinschaften

[www.zwischentoene.info/
themen/unterrichtseinheit/
praesentation/ue/religionskritik.
html](http://www.zwischentoene.info/themen/unterrichtseinheit/presentation/ue/religionskritik.html)
Unterrichtsmodul Religionskritik:
Dem „Spaghettimonster“
auf der Spur

[http://leadership-berlin.de/
meet2respect](http://leadership-berlin.de/meet2respect)
In dem Projekt *meet2respect*
unter dem Motto „begegne dem
anderen“ besuchen Imame und
Rabbiner gemeinsam Berliner
Schulen in jüdisch-muslimischen
Tandems

www.wasglaubstduenn.de
Informationen und Begleit-
material zur Ausstellung
„Was glaubst du denn?!“

— bpb-Angebote

Online verfügbare Publikationen als PDF zum Download,
Bestellmöglichkeiten und weitere Informationen zu den
Angeboten der Bundeszentrale für politische Bildung unter:

www.bpb.de/shop

— Weitere Materialien



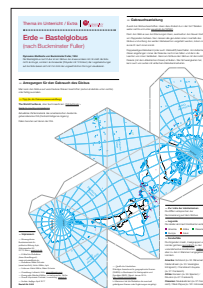
— Gesellschaft für
Einsteiger
Arbeitsmappe mit
24 Arbeitsblättern
— Bestell-Nr. 5333



— Logbuch Neuland
60 Arbeitsblätter
v.a. für Neubürger*innen
— Bestell-Nr. 5341



— Falter
„Frieden machen“
5 Arbeitsblätter plus
Wandzeitung
— Bestell-Nr. 5444



— Erde: Bastelglobus
Bastelbogen aus Pappe
im A3-Format
— Bestell-Nr. 5339

— Gefühle-Spiel „wie geht's?“

Ein anregendes Karten-
spiel zum Benennen von
Gefühlsausdrücken mit
mehreren Spielvarianten
ab zwei Personen von
Bernhard Weber, 24 farbi-
ge Illustrationen und
96 Begriffe auf 60 Karten.



— „wie geht's?“
Kartenspiel
— Bestell-Nr. 1999 (1,50 Euro)

der Timer 17/18

Jetzt bestellen!
bpb.de/timer

Der informative Notizkalender der bpb für Schüler*innen und Studierende.

Erhältlich in vier verschiedenen Coverdesigns.
160 Seiten im DIN-A5-Format mit genügend Platz
für eigene Notizen und vielen interessanten Infos.

Fax-Bestellblatt (03 82 04) 6 62 73
E-Mail: bestellungen@shop.bpb.de

Das Bestellblatt kann auch in einem Fensterumschlag per Post verschickt werden.
Bitte ausreichend frankieren!

— Versandbedingungen im Inland:

Sendungen bis 1 kg sind versandkostenfrei. Bei Paketsendungen innerhalb Deutschlands entstehen dem Besteller*in **Versandkosten** in Höhe von 5,00 Euro pro Paket (max. 20 kg pro Paket). Großbestellungen ab 100 kg werden per Spedition ausgeliefert. Verbraucher*innen haben ein vierzehntägiges **Widerrufsrecht**. Machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, so tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Medien. **Detaillierte Informationen** z.B. bei Versand ins Ausland, Speditionskosten, zu den Zahlungsbedingungen (nur Überweisung möglich!), den Lieferzeiten und dem Widerrufsrecht erhalten Sie in unserem Online-Shop unter www.bpb.de/shop sowie telefonisch unter +49 (0)228-99515-0.

An den:

Publikationsversand der Bundeszentrale
für politische Bildung/bpb
Postfach 501055

18155 Rostock

Lieferanschrift

- Schule
 Privat

Vorname: _____

Name: _____

Klasse/Kurs: _____

Schule: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail (freiwillig): _____

Ich stimme der Speicherung meiner Bestell-Daten zu. Die bpb
versichert, dass die Angaben ausschließlich im Rahmen der Aufgaben
der Bundeszentrale für politische Bildung verarbeitet werden.

Unterschrift: _____

— Kniffbox Politik (Papp-Tragekoffer)



Rundumversorgung für den Politikunterricht!
Alle Arbeitsmappen aus der „... für Einsteiger“-
Reihe mit fertigen Arbeitsblättern plus „Logbuch
Politik“, „Methoden-Kiste“, „Bastelglobus“
sowie Vorschläge zum Einsatz im Unterricht.

Kniffbox Politik

Bestell-Nr. 5630 (siehe unten)

Bitte senden Sie mir:

— Thema im Unterricht /Extra: Arbeitsmappen

- Bestell-Nr. 5339 *Ex.* Logbuch Politik (2013)
Bestell-Nr. 5338 *Ex.* Zeitgeschichte für Einsteiger (2013)
Bestell-Nr. 5399 *Ex.* Was heißt hier Demokratie? (neu 2016)
Bestell-Nr. 5630 *Ex.* Kniffbox Politik (neu 2016)
Bestell-Nr. 5307 *Ex.* Wahlen für Einsteiger (neu 2017)
Bestell-Nr. 5333 *Ex.* Gesellschaft für Einsteiger (neu 2016)
Bestell-Nr. 5332 *Ex.* Politik für Einsteiger (neu 2013)
Bestell-Nr. 5341 *Ex.* Logbuch Neuland (2016)
Bestell-Nr. 5340 *Ex.* Methoden-Kiste (neu 2016)

— Themenblätter im Unterricht (siehe Seite 2)

- Bestell-Nr. 5408 *Ex.* Rechtspopulismus – Herausforderung
für die Demokratie? (Nr. 114) **neu!**
Bestell-Nr. 5409 *Ex.* Staat und Religionen nach
dem Grundgesetz (Nr. 115) **neu!**
Bestell-Nr. / *Ex.* _____
Bestell-Nr. / *Ex.* _____
Bestell-Nr. / *Ex.* _____
Bestell-Nr. / *Ex.* _____

— pocket (1,00 Euro pro Exemplar)

- Bestell-Nr. 2557 *Ex.* pocket recht
Bestell-Nr. 2553 *Ex.* pocket global
Bestell-Nr. 2048 *Ex.* israel kurzgefasst

— Kartenspiele (1,50 Euro pro Exemplar)

- Bestell-Nr. 1999 *Ex.* wie geht's? **neu!**
Bestell-Nr. 5454 *Ex.* kimemo
Bestell-Nr. 1922 *Ex.* wahlzeit! warum wählen?
Bestell-Nr. 1921 *Ex.* früher oder später